



**INTERESSENGEMEINSCHAFT
EHMALIGER DDR-FLÜCHTLINGE e.V.**

Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim
vorstand@iedf.de · www.iedf.de
www.flucht-und-ausreise.info

Amtsgericht Mannheim · VR 700231
Der Verein besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.
Die IEDF ist Mitglied der UOKG.

Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge
Deutsche Bank Mannheim
BLZ 670 700 24 · Konto 043 77 49

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim

An die Herren

Peter Weiß MdB,

Karl Schiewerling MdB

Mannheim, den 10.08.2011

Musterantwort zum „Musterbrief“ vom Juli 2011, unterschrieben von Peter Weiß und Karl Schiewerling

Sehr geehrter Herr Weiß, sehr geehrter Herr Schiewerling,

vielen Dank für Ihre e-mail vom 20.07.2011.

Sie haben recht: Es ist nichts Ungewöhnliches, dass Regierungsparteien Oppositionsanträge ablehnen. Insofern sind wir auch nicht übermäßig überrascht. Allerdings hätte die Union den Vorstoß der Oppositionsparteien durchaus zum Anlass nehmen können, selbst tätig zu werden, zumal Sie, wie Sie schreiben, in *„den Forderungen auch politisch verständliche Anliegen der Betroffenen sehen.“*

Sie schreiben, die Union *„würde gern eine Regelung finden, mit der den Anliegen der DDR-Übersiedler entsprochen und die Forderungen der Interessenvereinigung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge umgesetzt werden können.“* Das klingt wenig überzeugend. Wir erinnern uns noch: Es war die erste gesamtdeutsche Regierung aus Union und FDP, die das Dilemma verursacht hat, indem sie ohne Not die Eingliederungsverfahren der DDR-Bestandsübersiedler rückgängig gemacht hat.

Seitdem haben sich alle folgenden Regierungen geweigert, das Problem als solches überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn zu lösen. Die Farbe der Koalition spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Nachdem seit der Wiedervereinigung mehr als 20 Jahre ins Land gegangen sind, ist es höchste Zeit zu handeln. Bedauerlicherweise hat es die Union der Opposition überlassen, das Thema erstmalig ernsthaft auf die Agenda zu setzen. Nun haben wir wieder eine Koalitionsregierung aus Union und FDP, und eigentlich müsste sich die in der Pflicht der Wiedergutmachung sehen.

Sie sprechen von einem „Anliegen“ der Interessenvertretung. Mit diesem Begriff werden Sie dem zur Debatte stehenden Konflikt nicht gerecht. Es handelt sich weniger um ein „Anliegen“, dem man, wie Sie schreiben, „ggfs. auch außerhalb des Rentenrechts Rechnung tragen kann“. Angesichts dessen, was wir vorzutragen haben, wäre der Begriff „Forderung“ eher gerechtfertigt.

Wir beklagen die anlässlich der Herstellung der deutschen Einheit ausgelöste Rückabwicklung der Eingliederung. Wir fordern, dass diese rückgängig gemacht wird. Wir wenden uns gegen die willkürliche Unterstellung unter die Vorgaben der Rentenüberleitung.

1. Sie wissen selbst, dass die Gesetzgebung zur Rentenüberleitung keineswegs dazu bestimmt war, die Eingliederungen der damaligen DDR-Bestandsübersiedler rückgängig zu machen, um sie als Bürger der (west)deutschen Bundesrepublik am Beitritt der DDR zu beteiligen. Insofern ist unser Vorwurf durchaus gerechtfertigt, dass der 12. Bundestag am 25. Juli 1991 über ein „**Trojanisches Pferd**“ abgestimmt hat.

In einem internen Papier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom März 2009 ist dazu folgendes zu lesen:

„Schwerpunkte der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum RÜG waren die Regelungen zum Vertrauensschutz für Ansprüche nach den früher in der DDR geltenden Ansprüchen, ... Veränderungen des FRG wurden nur am Rande thematisiert und betrafen die Aussiedler aus osteuropäischen Herkunftsländern. Die Ablösung des FRG für Bestandsübersiedler war nicht Gegenstand der Debatte, weil die über die Rentenüberleitung geführte politische Diskussion in erster Linie die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern betraf. Insofern zielen die Regelungen des RÜG vorzugsweise auf die Überleitung der westdeutschen Rentenversicherungssysteme auf Ostdeutschland.“

Keiner der Abgeordneten des 12. Bundestages war sich bewusst, dass ihm ein Gesetz vorgelegt wird, das dazu herhalten sollte, die DDR-Bestandsübersiedler einer für sie schädlichen Neubewertung zu unterziehen.

2. Sie verweisen auf die unbedingt einzuhaltende **Beitragsgerechtigkeit**, mit der Sie die Löschung der FRG-Anwartschaften zu rechtfertigen versuchen. Eine absolute Beitragsgerechtigkeit ist in vielen Details des Rentenrechts nicht gegeben, dazu gibt es genügend Beispiele. Sie wurde in Art.3RÜG (**AAÜG**) **sogar bewusst unterlaufen**. Bestehende FRG-gestützte Anwartschaften unter dem Vorwand der Herstellung der Beitragsgerechtigkeit aufkündigen und im gleichen Atemzug neue Anwartschaften schaffen, die nicht durch gezahlte Beiträge gedeckt sind. Wie ist das zu rechtfertigen?

Dazu ist in dem o. g. CDU/CSU-Papier folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen der Rentenüberleitung sind die verschiedenen Alterssicherungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Dabei ist mehrfach von

der einheitlichen Rechtsanwendung für die Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet und vom Prinzip der Beitragsäquivalenz abgewichen worden.“

3. Sie verweisen darauf, dass die Zuordnung der DDR-Flüchtlinge zum FRG zwangsläufig die Kappung der FRG-Entgeltpunkte auf 60% bedeuten würde. Dieser Kausalität müssen wir widersprechen. Sie wissen selbst, dass nach der Auflösung des Ostblocks die politischen Verantwortungsträger eine entsprechende Regelung für die **Aussiedler und Spätaussiedler aus Ost- und Südosteuropa** gefordert haben (z. B. Bundestagsdrucksache 12/826, S.12). Dieser Forderung ist der Bundestag im Jahre 1996 in einem förmlich korrekten, ausführlich begründeten und hinreichend publizierten Gesetzgebungsverfahren nachgekommen. Ausdrücklich wurden hierbei Aussiedler aus der Volksrepublik Polen ausgenommen; der hoheitliche Vertrag zwischen den Regierungen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland vom 09.10.1975 verbietet einen derartigen Eingriff.

Warum, sehr geehrte Herren Weiß und Schiewerling, meinen Sie, Ihre ablehnende Haltung mit dem diskreten Hinweis auf Russlanddeutsche untermauern zu müssen. Wäre denn nicht der Hinweis auf **Polen** weitaus mehr angebracht? Schließlich gibt es auch in unserem Falle einen hoheitlichen Vertrag, nämlich den vom 18.05.1990 zwischen den Regierungen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Dort ist eindeutig festgelegt, dass Eingliederungen nach dem 18.05.1990 nicht mehr möglich sind; das bedeutet ebenso eindeutig die Festschreibung der Eingliederungen vor dem 18.05.1990. Der Einigungsvertrag vom 30.08.1990 hat sich weder mit diesem Stichtag noch mit dem Typus Bestandsübersiedler überhaupt beschäftigt, hat also an der Aussage des Staatsvertrages nichts geändert. Das hat uns Ihr Fraktionskollege Wolfgang Schäuble am 28.04.2008 schriftlich bestätigt. Auch hat der Gesetzgeber des RÜG keinen Auftrag gehabt, die im Staatsvertrag festgelegte Stichtagsregelung zu kappen. Und in den Debatten um die Rentenüberleitung hat, wie in dem o. g. unionsinternen Papier zu lesen ist, diese Festlegung auch keine Rolle gespielt.

Die von Ihnen befürchtete Klageflut von Aussiedlern aus Kasachstan oder Siebenbürgen, vor der Sie meinen warnen zu müssen, geht ins Leere, denn **das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 richtet sich klar und eindeutig ausschließlich an Aussiedler und Spätaussiedler aus nichtdeutschen Herkunftsgebieten und gerade nicht an DDR-Übersiedler.**

Wir wollen nicht verkennen, dass die gesetzliche Regelung für die Aussiedler aus nichtdeutschen Herkunftsgebieten nicht unproblematisch ist. Aber sie ist nach einem rechtsstaatlich geordneten Prozedere zustande gekommen.

4. Sie schreiben, die Rückabwicklung der Eingliederung würde nicht in jedem Falle zu finanziellen Verlusten führen. Wer in der DDR der FZR nicht beigetreten war, und das waren diejenigen, die alles daransetzten, die DDR dauerhaft zu verlassen, steht in jedem

Falle schlechter da, wenn das RÜG auf ihn angewendet wird. Männer und Frauen. Und insbesondere die Hochqualifizierten.

Und dass die DDR-Flüchtlinge in der Regel nicht zu denen gehört hatten, die in der DDR das Privileg genossen, mit einem der speziellen Altersversorgungssysteme abgesichert zu sein, wird für jeden einsichtig sein, der die DDR-Realität kennt.

Wir müssen grundsätzlich feststellen, dass es uns nicht darum geht, ob das FRG nun bessere Ergebnisse zeitigt oder das RÜG.

Wie wir schon eingangs betont haben, ist es die willkürliche Rückabwicklung der Ergebnisse der seinerzeitigen Eingliederungen, gegen die wir uns wenden. Das heißt mit anderen Worten: **Wir wollen die Wiedereinsetzung in den status quo ante.**

Die Verknüpfung „Herstellung der deutschen Einheit“ und „Rückabwicklung der Eingliederung“ empfinden wir als eine tiefe Verletzung. Immerhin war die Herstellung der deutschen Einheit nur dadurch möglich, dass die DDR zusammengebrochen ist. Die Generation „Flucht-Ausreise-Freikauf“ hat daran entscheidend mitgewirkt. Das ist inzwischen historisch ausreichend bestätigt. Der Kausalzusammenhang „Kappung der Altersversorgung der DDR-Flüchtlinge“ und „Wiedervereinigung Deutschlands“ ist, das werden Sie nachvollziehen können, zutiefst verletzend.

Auch in den Anträgen 17/5516, 17/6108 geht es nicht vorrangig um die Wahlfreiheit zwischen FRG und RÜG, wie Sie es den Autoren unterstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass die willkürliche Rückabwicklung der FRG-Anwartschaften und die Neubewertung nach dem RÜG in der Zwischenzeit einiges an Verwirrung gestiftet hat, sind zwangsläufig auch Tatbestände entstanden, in denen jemand bereits auf für ihn günstigere RÜG-Zusagen verweisen kann. Hier müsste allenfalls eine Härtefallregelung greifen, die dem **Vertrauensschutz** Rechnung trägt.

Im übrigen sei angemerkt, dass die von Ihnen beanstandete Wahlfreiheit im Rentenrecht nicht unüblich ist. Das werden die Autoren der Anträge 17/5516, 17/6108 auch gewusst haben.

5. Sie behaupten, es hätte eine hinreichende **Informationspolitik** gegeben, mit der Öffentlichkeit und Betroffene über die Einbeziehung der DDR-Bestandsübersiedler in den Rentenüberleitungsprozess unterrichtet wurden. Sie führen dazu 4 Quellen an, in denen das angeblich so beschrieben sei.

Das grundlegende Werk zum Rentenrecht von Brachmann/Schmidt „Das neue Rentenrecht – Die gesetzliche Rentenversicherung im alten und im neuen Bundesgebiet nach der Rentenreform 1992“, immerhin 508 Seiten stark, teilt nichts davon mit. Für Brachmann/Schmidt gibt es offensichtlich keine Änderungen, die auf die eingegliederten ehemaligen DDR-Versicherten fokussieren. Und die müssten es ja eigentlich wissen.

Es gibt aber eine Vielzahl von Fachveröffentlichungen, in denen genau das Gegenteil zu lesen ist. Wir verweisen hierzu auf die vom BMAS jährlich neu herausgegebene „Übersicht über das Sozialrecht“. Dort ist noch bis zum Jahre 2006 zu lesen:

„388 Die rentenrechtlichen Ansprüche ... derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt....

389 Nach den ... im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz keine Anwendung mehr. ...“.

Das BMAS schreibt es selbst. Gibt es eine höhere Autorität? Es soll nicht verschwiegen werden, dass das BMAS, nachdem wir auf diesen Fund aufmerksam gemacht haben, den Text ab Ausgabe 2008 geändert hat.

Auch der Petitionsausschuss des 15. Bundestages ging davon aus, dass die ehemaligen DDR-Flüchtlinge selbstverständlich im Fremdrentengesetz beheimatet sind. In der Petition 3-15-15-8228-19500/0008 beklagt ein Bürger der neuen Bundesländer, dass das AAÜG sein (hohes!) DDR-Einkommen nicht voll zur Wirkung kommen lässt, weil dem die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze entgegensteht. Angeblich würde damit die Lebensleistung der Petenten missachtet. Die Eingabe wird zwar abgelehnt, aber es wird mit mitfühlenden Worten um Verständnis geworben. Um dies zu untermauern, wird auf die vergleichbar bescheidene Lage der DDR-Flüchtlinge verwiesen, die sich mit dem begnügen müssen, was die Fremdrententabellen hergeben: *„Auch Hunderttausende von Flüchtlingen, welche die DDR vor dem 09. November 1989 zum Teil unter dem Einsatz von Leib und Leben verlassen haben, sind mit ihren Erwerbsbiografien durch das Fremdrentenrecht der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet worden, ohne dass darin eine Herabwürdigung ihrer Erwerbsbiografien und Lebensleistung gesehen wird.“*

Der Petent aus den neuen Bundesländern wehrt sich also gegen eine gesetzliche Vorschrift des AAÜG, die ihn begrenzt, wenn auch auf einem hohen Niveau. Er wird auf den Boden der Realität verwiesen, indem ihm die vergleichbar bescheidene Lage der auf das FRG angewiesenen DDR-Flüchtlinge vor Augen geführt wird. Also wussten die Rentenexperten des 15. Bundestages und offensichtlich auch die von ihnen angefragten Rentenexperten des BMAS nichts davon, was Sie uns als regulär veröffentlichte Informationen verkaufen wollen.

Auch der Präsident des BSG, Mattias von Wulffen, wusste es bis zum 10.11.2004 nicht. Ihm hatten wir die Angelegenheit vorgetragen. In seiner Antwort führt er aus: *“Ich gestehe Ihnen unumwunden zu, dass ich Ihr Staunen über die nachträgliche Neubewertung Ihrer Anwartschaftszeiten nachvollziehen kann.“*

Sein Staunen ist durchaus nachzuvollziehen, denn das BSG selbst ist es, das einen großen Wert darauf legt, dass die Zäsur zwischen Eingliederung und Rentenüberleitung streng eingehalten wird. Im Urteil vom 16.4.2002, B 9 V 7/01 R ist zu lesen: *„Der maßgebliche Stichtag, der die Eingliederung von der Überleitung scheidet, ist einigungsgeschichtlich begründet mit dem Tage des Abschlusses des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.“* Und weiter: *„Jedenfalls dann, wenn der Berechtigte seinen vor dem 19. Mai 1990 aus der DDR ins (Alt)-Bundesgebiet verlegten gewöhnlichen Aufenthalt dort auch bis zum 31. Dezember 1991 beibehalten hat, sollen seine Ansprüche nach dem Recht des Gebietes fortbestehen, in das der Betreffende vor dem Inkrafttreten des RÜG eingegliedert bzw. auf Grund seines fristgerecht gestellten Eingliederungsantrages noch einzugliedern war. Hierdurch werden die originären Ansprüche nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR endgültig verdrängt.“*

Dass es sich hier um einen Fall handelt, in dem eine Unfallrente eingeklagt wird, ist zweitrangig. Die Zäsur zwischen Eingliederung und Rentenüberleitung betrifft die gesamte Sozialversicherung.

Es ist schon bemerkenswert: Rentenexperten aus dem Sozialministerium, dem Bundestag, dem Bundessozialgericht wissen nicht, dass irgendwer die Eingliederung der DDR-Flüchtlinge rückabgewickelt haben wollte. Und Sie, sehr geehrte Herren Weiß und Schiewerling, halten uns als einfachen Bürgern vor, wir hätten die von Ihnen angeführten 4 Literaturstellen nicht richtig gelesen!

Wir als Interessenvertretung der Betroffenen sind seit vielen Jahren mit Schreiben aus dem **BMAS** versorgt worden, in denen wir belehrt werden, dass die von uns beklagte Enteignung rechtens sei. Diese kommen allesamt aus dem **Referat IVb**. Offensichtlich ist es so, dass die dort beschäftigten Beamten die Deutungshoheit über das RÜG für sich in Anspruch nehmen.

In dem o. g. CDU/CSU-Papier vom März 2009 ist zu lesen, dass die **Enteignung der DDR-Bestandsübersiedler nicht zwingend** sein musste: *„Die Regelungen des RÜG zielen vorzugsweise auf die Überleitung der westdeutschen Rentenversicherungssysteme auf Ostdeutschland. **Für die Bestandsübersiedler bestand auch kein zwingender Anlass zu einer gesetzlichen Neuregelung aus dem Einigungsvertrag.** Die gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen in den neuen Bundesländern hätten daher nicht unabwendbare Auswirkungen auf die zum Teil bereits seit Jahren in den alten Bundesländern eingegliederten Bestandsübersiedler entfalten müssen.“*

Offenbar waren es die Beamten in Referat IVb des BMAS, die willkürlich entschieden haben, dass die Herstellung der deutschen Einheit mit der Enteignung der Bestandsübersiedler einhergehen muss. Sie sitzen seit mehreren Legislaturperioden an ihren

Schreibtischen und gelten seither als die wahren Experten. Sie haben die entsprechenden Textbausteine erarbeitet und geben sie heraus, wenn danach gefragt wird: an Abgeordnete, Rentenversicherung, Sozialgerichte, parlamentarische Staatssekretäre, Sozialminister.

Allerdings hat man versäumt, diese Absicht verfassungsrechtlich prüfen zu lassen, einem durchschaubaren Abstimmungsverfahren auszusetzen und im Falle der Verabschiedung handwerklich sauber zu publizieren.

Genau hier liegt die Wurzel des Übels. Und die macht die rechtsstaatliche Dimension des Konfliktes aus.

6. Ihr Brief lässt eine gewisse Sympathie für die Generation „Flucht-Ausreise-Freikauf“ erkennen. Umso mehr verwundert es, dass man ausschließlich Argumente zu lesen bekommt, nach denen eine Lösung des Konfliktes angeblich nicht in Frage kommt. Bitte versuchen Sie doch, sich den Erkenntnissen anzuschließen, die in dem oben zitierten unionsinternen Papier skizziert werden.

Wir verweisen auf die Petition 3-16-11-8222-015348, die seit dem Jahre 2006 auf dem Tisch des Hauses liegt. Das Berichterstellerverfahren ist blockiert. Unsere Eingaben an Bundestagsabgeordnete von Union und FDP sowie an Vertreter des BMAS werden mit dem Hinweis auf das laufende Petitionsverfahren abgetan, man wolle „*dem Ergebnis des Petitionsverfahrens nicht vorgreifen*“.

Das wirkt befremdlich, weil doch die regierungsamtliche Meinungsführerschaft unmissverständlich durchblicken lässt, dass eine Lösung nicht infrage kommt.

Nachdem nun die SPD und die Grünen sich konkret für eine Lösung eingesetzt haben und die FDP signalisiert hat, dass sie an einer Lösung interessiert ist, diese aber nicht ohne die Union erarbeiten kann, ist tatsächlich die Union am Zuge. Und hier stellt sich die Frage, warum es gerade die Union ist, die sich mit der Wiedergutmachung dessen, was in der 12. Legislaturperiode unter ihrer Verantwortung passiert ist, so schwer tut. Auf diese Frage finden wir keine Antwort.

Aus gegebenem Anlass haben wir uns das Parteiprogramm der CDU noch einmal genauer angesehen. Dort stehen respektable Bekenntnisse:

„*Die CDU ist die Volkspartei der Mitte.*“ Die Menschen, die wir vertreten, gehören zur Mitte der Gesellschaft.

„*Die CDU ist die Partei der deutschen Einheit.*“ Die Menschen, die wir vertreten, haben durch ihr Handeln einen wesentlichen Beitrag dafür geleistet, dass die deutsche Einheit möglich wurde.

„Zur Identität der CDU gehören auch die friedliche Revolution von 1989 und die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes.“ Die Menschen, die wir vertreten, waren die Vorhut der Bürgerbewegung der DDR. Dass die DDR-Führung in ihren letzten Tagen so geschwächt war, dass die Revolution von 1989 friedlich ablaufen konnte, daran hat die Fluchtbewegung einen entscheidenden Anteil.

„Gerechtigkeit verlangt, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.“ Mit der Eingliederung waren die Menschen, die wir vertreten, den genuinen Bürgern der (west)deutschen Bundesrepublik gleich gestellt worden. Mit der Rückabwicklung der Eingliederung und der Unterstellung unter das RÜG hat man diese Gleichheit aufgehoben und eine angeblich neue Gleichheit (in diesem Falle mit den Bürgern des Beitrittsgebiets) erzeugt. Wie man leicht an den Regelungen des AAÜG nachweisen kann, hat man jedoch Ungleichheit hergestellt.

„Der demokratische Rechtsstaat garantiert seinen Bürgern Räume der freien Entfaltung und schützt sie vor Diskriminierungen. Die CDU steht für diese Balance von Freiheit und Ordnung.“ *„Wir orientieren uns am christlichen Bild vom Menschen und seiner unantastbaren Würde.“* Mit der Rentenüberleitung hat der (gesamt)deutsche Staat die Verpflichtung übernommen, die Versprechungen einzulösen, die der DDR-Staat den von ihm Begünstigten zgedacht hat. Das Bundesverfassungsgericht hat das in seinem Urteil vom 28.04.1999 (1 BvL 32/95) bestätigt: *„Die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.“* Entsprechend dem christlichen Bild vom Menschen und seiner unantastbaren Würde hat man damit allen Bürgern des Beitrittsgebietes, insbesondere auch den Systemträgern, Räume der freien Entfaltung gegeben und Diskriminierungen vermieden.

Im gleichen Atemzug hat die (gesamt)deutsche Regierung die Versprechen, die die (west)deutsche Regierung den DDR-Flüchtlingen bei ihrer Eingliederung gegeben hat, annulliert. Die Menschen, die wir vertreten, empfinden mit Recht, dass ihnen die Räume der freien Entfaltung entzogen worden sind. Sie sehen das als eine verletzende Diskriminierung an. Sie können nicht erkennen, dass die Union sich hier am christlichen Menschenbild orientiert hat. Denn ihre Würde wird missachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat zu keiner Zeit ein Urteil erlassen, das die Rückabwicklung der Eingliederung bestätigt.

Zum Abschluss Ihres Briefes weisen Sie darauf hin, dass *„die Rentenversicherung nicht ohne weiteres der Ort sein kann, wo sämtliche Aspekte der sozialistischen Unrechtssysteme aufgearbeitet und kompensiert werden können.“* Da haben Sie zweifellos Recht. Nur: Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um ein Unrecht, das die sozialistische DDR geschaffen hat. **Es ist ein Unrecht, für das die Bundesrepublik gesorgt hat, und zwar nachdem die DDR zusammengebrochen war, die wiedervereinigte, gesamtdeutsche Bundesrepublik.** Und das sie bis heute aufrechterhält!

Wir bitten Sie, sehr geehrte Herren Weiß und Schiewerling, sich intensiv und engagiert um die Erarbeitung eines Lösungsmodells zu kümmern. Es kann keinem der Betroffenen vermittelt werden, die anlässlich der Wiedervereinigung verfügte Enteignung der DDR-Bestandsübersiedler sei alternativlos gewesen und müsste deswegen auf Dauer in dieser Form in Kraft bleiben.

Kürzlich überraschte uns Ihr Fraktionskollege Gero Storzjohann mit der Botschaft, die Petition sei abgelehnt. Er wunderte sich, dass wir noch keine Benachrichtigung bekommen hätten. Seine Aussage stellte sich zwar als Irrtum heraus. Sie gibt aber einen tiefen Einblick in die unionsinternen Absichten zum Ausgang des Petitionsverfahrens.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Weiß, dass der in Ihrem Kalender eingetragene Termin am 18. August 2011 im Büro Lahr uns ein gutes Stück weiter bringt.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)

Anmerkung vom 18. August 2011:

Bedauerlicherweise hat der o.g. Gesprächstermin nicht stattgefunden, siehe „Reisebericht“.